

Gemeindewerke Nümbrecht GmbH
Schulstraße 4 51588 Nümbrecht

Liebe Kunden, wenn Sie Fragen haben, sind wir gerne persönlich für Sie da.

Besuchen Sie uns in der Schulstraße 4, hier helfen wir Ihnen bei allen Ihren Fragen rund um die Themen Strom, Wasser und Abwasser: zum Beispiel bei Hausbau, Umzug, An- oder Ummeldung.

Vormittags: Montag bis Freitag: 8:30 bis 12:00 Uhr

Nachmittags: Montag: 14:00 bis 17:00 Uhr

Dienstag bis Donnerstag 14:00 bis 16:00 Uhr

Sie können uns gerne auch anrufen, unsere Zentrale hat die Telefonnummer (02293) 9113-0.

Beitrags- und Gebührensatzung

zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Nümbrecht

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV NRW 2007 S. 380) in der zur Zeit gültigen Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW 1969 S. 712) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV NRW 2007 S. 380) in der zur Zeit gültigen Fassung und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein – Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW 1995 S. 926) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2007 (GV NRW 2007 S. 708ff) in Verbindung mit der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage – Entwässerungssatzung – der Gemeinde Nümbrecht hat der Rat der Gemeinde Nümbrecht in seiner Sitzung am 9.12.2009 folgende Beitrags- und Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Finanzierung der gemeindlichen Abwasseranlage

Zur Finanzierung der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Gemeinde Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträge sowie Kostenersatz für die Grundstücksanschlussleitungen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

Entsprechend § 1 Abs. 2 der Entwässerungssatzung der Gemeinde Nümbrecht vom 28.04.2008 stellt die Gemeinde zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlämme die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (gemeindliche Abwasseranlagen). Hierzu gehören der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich sind (zB. das Kanalnetz, eingesetzte Personal).

Die gemeindlichen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die auch bei der Bemessung der Kanalanschlussbeiträge und Abwassergebühren zugrunde gelegt wird.

§ 2 Anschlussbeitrag

Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung der öffentlichen Abwasseranlage erhebt die Gemeinde einen Kanalanschlussbeitrag im Sinne des § 8 Abs. 4 Satz 3 KAG NRW.

Die Kanalanschlussbeiträge sind die Gegenleistung für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage und den hierdurch gebotenen wirtschaftlichen Vorteil für ein Grundstück. Die Kanalanschlussbeiträge dienen dem Ersatz des Aufwandes der Gemeinde für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage.

Der Kanalanschlussbeitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 8 Abs. 9 KAG)

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können und
 - a. für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen.
 - b. für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.

§ 4 Beitragsmaßstab

- (1) Beitragsmaßstab ist die Grundstücksfläche. Dabei wird die Grundstücksfläche entsprechend der zulässigen Ausnutzbarkeit mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
 1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die baulich, gewerblich, oder in vergleichbarer Weise genutzt werden kann,
 2. wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält
 - a. bei Grundstücken, die an die Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche von der Erschließungsanlage an der die Anschlussmöglichkeit besteht, bis zu einer Tiefe von 50 m.
 - b. bei Grundstücken, die nicht unmittelbar an die Erschließungsanlage, an der die Anschlussmöglichkeit besteht, angrenzen, oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit dieser verbunden sind, die Fläche von der zu der Erschließungsanlage liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 50 m; Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zum Grundstück herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

In den Fällen der Nummer 1 und 2 ist bei darüber hinausgreifender baulicher, gewerblicher oder sonstigen Nutzung des Grundstücks zusätzlich die Tiefe der übergreifenden Nutzung zu berücksichtigen
- (3) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche vervielfacht mit
 1. bei ein- und zweigeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken auf denen eine Bebauung zulässig ist 1
 2. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 1,25
 3. bei viergeschossiger Bebaubarkeit 1,5
 4. bei fünfgeschossiger Bebaubarkeit 1,7
 5. bei sechsgeschossiger Bebaubarkeit 1,85
 6. bei siebengeschossiger Bebaubarkeit 1,95
 7. bei acht- und höhergeschossiger Bebaubarkeit 2
 8. bei Grundstücken, die in einer baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbarer Weise genutzt werden können (z.B. Kirchengrundstücke, Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder oder Dauerkleingartengelände) 0,5
- (4) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weißt der Bebauungsplan nur Grundflächen und Baumassenzahl aus, so gilt als Geschossezahl die Baumassenzahl geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden.
- (5) Ist im Einzelfall eine größere Geschossezahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zu Grunde zu legen.
- (6) Grundstücke, auf denen nur Garagen gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Ist nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes mehr als ein Garagengeschoss zulässig oder im Einzelfall genehmigt, so ist jeweils die höhere Geschossezahl anzusetzen.

- (7) In unbeplanten Gebieten und Gebieten für die ein Bebauungsplan weder die Geschosszahl noch Grundflächen- und Baumassenzahl festgesetzt, ist
 - a. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen,
 - b. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken, die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse maßgebend.
- (8) Bei Grundstücken in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie bei Grundstücken, die in anders beplanten oder unbeplanten Gebieten liegen, aber überwiegend gewerblich oder industriell genutzt werden, werden die nach Abs. 3 festgesetzten Faktoren um 0,5 erhöht.

§ 5 Beitragssatz

- (1) Der Anschlussbeitrag bei einem Anschluss für Schmutz- und Niederschlagswasser (Vollanschluss) beträgt je Quadratmeter Grundstücksfläche 4,60 Euro. In dem Beitragssatz von 4,60 Euro sind die Kosten für die Herstellung der Grundstücksanschlussleitung von der Straßenleitung bis zur Grundstücksgrenze enthalten. Das gilt sowohl für Trennsystem als auch für Mischsystem. Bei einem Teilanschluss nur für Schmutzwasser werden 75 v.H. des Beitrages nach Satz 1 erhoben; bei einem Teilanschluss nur für Niederschlagswasser werden 25 v.H. des Beitrages nach Satz 1 erhoben
- (2) Solange bei einzelnen Grundstücken oder in einzelnen Ortsteilen vor Einleiten der Abwässer in die Abwasseranlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt wird, ermäßigt sich der Anschlussbeitrag nach § 4 Abs. 1 Satz 1 bis 4 und 5 erster Halbsatz um 50% v.H. Entfällt auf Grund einer Änderung der Abwasseranlage die Notwendigkeit der Vorklärung oder Vorbehandlung, so ist der Restbetrag bis zur Höhe des vollen Anschlussbeitrages nachzuzahlen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Grundstücke mit industriellen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich verlangt wird, um die Abwässer in einen Zustand zu versetzen, der Voraussetzung für die Zulässigkeit der Einleitung in die Abwasseranlage ist.
- (3) Für Grundstücke, die vor Inkrafttreten dieser Satzung mit einem Teilanschluss an die Abwasseranlage angeschlossen waren, sind für den Vollanschluss 2,30 Euro pro Quadratmeter Grundstücksfläche zu zahlen.

§ 6 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die Abwasseranlage angeschlossen werden kann.
- (2) Im Fall des § 2 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung. Im Fall des § 4 Abs. 2 Satz 2 entsteht die Beitragspflicht für den Restbetrag, sobald die Notwendigkeit der Vorklärung oder Vorbehandlung entfällt.
- (3) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die Abwasseranlage angeschlossen werden konnten, entsteht die Anschlussbeitragspflicht mit dem Inkrafttreten der Satzung. Das gleiche gilt für Grundstücke, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits angeschlossen waren.
- (4) In den Fällen des Absatzes 3 Satz 2 entsteht keine Anschlussbeitragspflicht, wenn der Anschluss des Grundstückes bereits eine Anschlussgebühren- oder eine Beitragspflicht nach früherem Recht entstanden war, auch wenn sie durch Zahlung, Erlass oder Verjährung erloschen ist.

§ 7 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Mehrere Eigentümer eines Grundstückes sind Gesamtschuldner.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 8 Fälligkeit der Beitragsschuld

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 9 Abwassergebühren, Benutzungsgebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage erhebt die Gemeinde nach §§ 4 Abs. 2 + 6 KAG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.

Abwassergebühren werden erhoben für

Grundstücke, von denen Abwässer den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt werden,

als Schmutzwassergebühren für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage zur Beseitigung von Schmutzwasser,

als Niederschlagswassergebühren für die unmittelbare oder mittelbare Inanspruchnahme der Abwasseranlage zur Beseitigung von Niederschlagswasser,

die Beseitigung des Klärschlammes (das Abfahren und die Behandlung) aus Grundstückskleinkläranlagen für Grundstücke, von denen ohne Inanspruchnahme öffentlicher Abwasseranlagen vorgeklärte Schmutzwässer unmittelbar einem oberirdischen Gewässer zugeleitet oder auf dem Grundstück verrieselt oder versickert werden.

- (2) In die Abwassergebühr wird nach § 65 LWG NRW eingerechnet::

die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Gemeinde

(§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1)

die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser

(§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V. mit § 64 Abs. 1 Satz 2)

die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Gemeinde umgelegt wird

(§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3)

die Abwasserabgabe für Kleineinleiter

(§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V. mit § 64 Abs. 1 Satz 1)

Die Abwassergebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG)

§ 10 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

Die Gemeinde erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm mit der Beseitigung des Abwassers).

Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab.

Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten oder versiegelten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann.

Schmutzwassergebühr

- (1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, dass der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird oder von den Kleineinleitern nach § 9 unmittelbar einem oberirdischen Gewässer zugeleitet oder auf dem Grundstück verrieselt oder versickert wird.
Berechnungseinheit ist der m³ Schmutzwasser.
- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge, abzüglich der auf dem Grundstück

nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden.

- (3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenem Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres geschätzt.
- (4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und ordnungsgemäß geeichten Wasserzähler zu führen. Den Nachweis hierüber obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Gemeinde berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z.B. unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Gemeindegebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert.
- (5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen abgezogen. Von dem Abzug sind Wassermengen bis zu 15 m³ jährlich ausgeschlossen. Der Nachweis der verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, den Nachweis der Wassermengen durch einen auf seine Kosten eingebauten ordnungsgemäß geeichten Wasserzähler zu führen. Den Nachweis hierüber obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist der Einbau eines Wasserzählers im Einzelfall nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen, aus denen sich insbesondere ergibt, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Gemeinde eine zuverlässige Schätzung der auf seinem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen durchzuführen.

Für sonstige nicht eingeleitete Wassermengen von landwirtschaftlichen Betrieben gilt Satz 5.

Niederschlagswassergebühr

- (6) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Grundstücksflächen von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann.
- (7) Die Abwassergebühr für die Entwässerung von befestigten Straßen, Wegen und Plätzen, insbesondere Bundes-, Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen wird nach m² berechnet.
- (8) Als bebaute Grundstücksfläche gelten alle Grundflächen der auf dem Grundstück befindlichen Gebäude zuzüglich der Dachvorsprünge und Überdachungen.
Lückenlos bepflanzte Dachflächen werden mit 50% berücksichtigt.
- (9) Als befestigte Grundstücksfläche gelten die auf dem Grundstück asphaltierten, betonierten, plattierten, gepflasterten oder mit anderen wasserundurchlässigen Materialien versehen Flächen (z.B. Hofflächen, Zugänge, Garageneinfahrten, KFZ-Abstellplätze, Parkplätze, Privatstraßen- und Wege, Lagerplätze, Terrassen), soweit sie nicht bereits in der bebauten Grundstücksfläche enthalten sind.

Flächen mit Ökopflaster, Rasengittersteine, wasserdurchlässige Befestigung (Kies, Schotter) oder vergleichbar befestigte Fläche werden mit 50% berücksichtigt.

- (10) Die bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Gemeinde auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Flächen sowie die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Insbesondere ist er verpflichtet, zu einem von der Gemeinde vorgelegten Lageplan über die bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob diese Flächen

durch die Gemeinde zutreffend ermittelt wurden. Auf Anforderung der Gemeinde hat der Grundstückseigentümer einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebaute bzw. überbauten und/oder befestigten Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht ganz oder teilweise nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute bzw. überbaute und/oder befestigte Fläche von der Gemeinde geschätzt. Zur Überprüfung der Einleit- und Nutzungsverhältnisse sind Beauftragte der Gemeinde zur Betretung des Grundstückes berechtigt.

- (11) Wird die Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt Abs. 5 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten bzw. überbauten und/oder versiegelten Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, der dem Zeitpunkt der Änderung folgt.

(12) **Die Gebühren betragen**

- | | | | |
|-----|--|---|------------|
| (a) | Schmutzwassergebühr | je m ³ Abwasser | 4,72 Euro |
| | Die monatliche Grundgebühr beträgt | bei Qn 2,5 Wassermesser | 7,00 Euro |
| | | bei Qn 6 Wassermesser | 15,00 Euro |
| | | bei Qn 10 Wassermesser | 55,00 Euro |
| (b) | Niederschlagswassergebühr | je qm abflusswirksame Grundstücksfläche | 0,78 Euro |
| (c) | Niederschlagswassergebühr | je qm abflusswirksame Straßenfläche | 0,78 Euro |
| (d) | Für Abwässer, die von nicht angeschlossenen Grundstücken in ein Gewässer oder den Untergrund eingeleitet werden (Kleineinleiter) | je m ³ Abwasser | 1,03 Euro |
| (e) | Entsorgung der Grundstücksentwässerungseinrichtungen (Klärschlamm) | je m ³ Abwasser | 0,99 Euro |
| (f) | Gebühr für die Genehmigung des Kanalanschlusses und Prüfung der ordnungsgemäßen Herstellung des Anschlusses einschließlich Kontrollschacht | | |
| | | fällig nach mängelfreier Abnahme | 60,00 Euro |
| | | notwendige Nachabnahme | 30,00 Euro |

Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 Abs.2 KAG von einem Entwässerungsverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, ermäßigt sich die an die Gemeinde zu zahlende Gebühr, um die nach § 7 Abs.2 Satz 3+4 KAG anrechnungsfähigen Beträge.

§ 11 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tage der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses. Bei der Umwandlung in einen Vollanschluss oder einem Teilanschluss beginnt die Gebührenpflicht mit dem ersten des Monats, der auf den Zeitpunkt der betrieblichen Herstellung des Anschlusses folgt. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Gebührensatzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Grundgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

- (4) Die Verpflichtung zur Leistung der Abwassergebühr beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Zeitpunkt der Einleitung folgt. Sie endet mit dem Wegfall der Kleineinleitung.

§ 12 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer, wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks bzw. des Grundstücks, von dem Abwasser eingeleitet werden, und der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes.
Gebührenpflichtig sind außerdem:
- (a) Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (b) Straßenbaulastträger
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsel haften der neue Eigentümer und der bisherige Eigentümer gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, in dem die Gemeinde Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 13 Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren, Schmutzwasser und Niederschlagswasser (§ 10) sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
- (2) Auf die zu zahlenden Gebühren sind monatliche Abschlagszahlungen zu leisten, die am jeweiligen letzten Tag des Monats fällig werden. Die Abschlagszahlungen werden wie folgt festgesetzt:

Schmutzwasser	Grundlage Wasserverbrauch des Vorjahres
Niederschlagswasser	Grundlage 1/11 des Jahresbetrag des Vorjahres

Die Abwassermenge i.S. von § 10 wird durch jährliche Ablesung ermittelt. Auf Grund der Ablesung und der Berechnungsgrundlage Niederschlagswasser erfolgt unter Berücksichtigung bereits gezahlter Abschläge eine Jahresabrechnung.

- (3) Hat im Vorjahr kein Wasserverbrauch stattgefunden, so wird die Abschlagszahlung auf Grund einer Schätzung der Gemeinde, die unter Berücksichtigung der Angaben des Wasserabnehmers vorzunehmen ist, festgesetzt.

§ 14 Grundstücksanschlussleitungen

- (1) Bei Grundstücken, die vor Inkrafttreten dieser Satzung keine Grundstücksanschlussleitung an die öffentliche Abwasseranlage erhalten haben, für die jedoch ein Beitrag nach § 1 festgesetzt wurde, ist der Aufwand für die nachträgliche Herstellung einer Anschlussleitung der Gemeinde gemäß § 10 KAG NRW (i.V.m. mit § 13 Abs. 1 der Entwässerungssatzung) in tatsächlicher Höhe zu ersetzen.
- (2) Der Aufwand für die Erneuerung, Reparatur, Veränderung und Beseitigung einer vorhandenen Grundstücksanschlussleitung ist der Gemeinde nach § 10 KAG NRW zu ersetzen, falls die Erneuerung, Reparatur, Veränderung und Beseitigung auf Wunsch des Grundstückseigentümers erfolgt.

§ 15 Regelung der Härtefälle

Die Gemeinde kann im Einzelfall den Anschlussbeitrag oder die Gebühren herabsetzen, wenn dies zur Vermeidung unbilliger Härten oder im öffentlichen Interesse geboten ist. Entsteht durch die Einzahlung eines Anschlussbeitrages oder einer Gebühr nach dieser Satzung eine unbillige Härte, kann der fällige Betrag gestundet werden.

§ 16 Verwaltungshelfer

Die Gemeinde ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren und Vorauszahlungen der Hilfe des zuständigen Wasserversorgers oder einen anderen von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung einschließlich aller hierzu ergangenen Nachträge außer Kraft.

Die getrennte Erhebung von Schmutz- und Niederschlagswassergebühren wird rückwirkend zum 01.01.2008 für die Jahre 2008 und 2009 eingeführt. Insoweit wird die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 10.12.2008 ersetzt.

Hinweise

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Nümbrecht wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei auf die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nümbrecht, den 09.12.2009
Redenius
Bürgermeister